

Im Interesse der Hochwasserabführung ist:

1. Durch das Deichgesetz jede Aenderung des Ueberschwemmungsgebietes durch Errichtung von Deichen oder deichähnlicher Anlagen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht.

2. Durch Polizeiverordnung können für Baulichkeiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes besondere Bedingungen aufgestellt werden.

3. Durch Polizeiverordnung kann allgemein die Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen einschließlich der Nachzucht von Unterholz innerhalb des Hochwasserabflußgebietes von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

4. Bei gemeiner Gefahr sind die Polizeibehörden berechtigt, die Beseitigung bereits vorhandener Baulichkeiten und Pflanzungen zu fordern bezw. mit den ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmitteln herbeizuführen.⁵⁸⁾

VII. Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren.

1. Der Nachrichtendienst.

Die Bekämpfung von Eisgang und Hochwasser läßt sich mit Erfolg nur durchführen, wenn die gesammten Maßnahmen einheitlich von einer Stelle geleitet werden, bei welcher auch alle Mittheilungen über die Entwicklung der Stromverhältnisse auf der gesammten Strecke rechtzeitig und regelmäßig einlaufen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die ungefäumte Kenntnißnahme aller außergewöhnlichen Veränderungen der Eisdecke und des Wasserstandes an dem oberen Flußlaufe, welcher dem preußischen Staatsgebiete nicht angehört.

Sobald an den russischen Pegeln zu Zawichost, Warschau, Zakroczyn und Plock ein nennenswerthes Steigen des Wasserstandes eintritt, oder sonstige erhebliche Momente die Verbreitung einer bezüglichen Nachricht für die Bewohner des Weichselgebietes wichtig erscheinen lassen, werden von dem Deutschen Generalkonsulat in Warschau in bestimmten Zeiträumen telegraphische Mittheilungen an das Telegraphenamt in Thorn abgegeben und von dort aus alsbald an die verschiedenen Aemter weiter befördert. Die telegraphische Mittheilung erfolgt so lange, bis der Wasserstand bei Warschau bis unter 1,6 m am dortigen Pegel gesunken ist.

Ferner werden von der Oesterreichischen Pegelstation Chwalowice täglich telegraphische Meldungen an das Telegraphenamt in Thorn gegeben:

- a) sobald der Wasserstand eine Höhe von 3,5 m erreicht hat bis derselbe wieder unter 3,0 m gesunken ist,
- b) ohne Rücksicht auf die Höhe des Wasserstandes in allen Fällen, in welchen das Wasser in 24 Stunden um mehr als 0,5 m gestiegen ist,
- c) bei besonderen Ereignissen, wie bei Bildung einer Stopfung und dergleichen.

Auch seitens der Wasserbauinspektoren in Thorn, Kulm und Marienwerder werden Nachrichten bei den betreffenden Telegraphenämtern aufgegeben, sobald

⁵⁸⁾ Vergl. den Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Oktober 1897 — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 279.

ein plötzliches Wachsen des Wassers eintritt oder das Wasser die Höhe der Außendeiche erreicht oder sonstige erhebliche Vorkommnisse eintreten. Die Weiterverbreitung dieser Nachrichten erfolgt durch die Reichstelegraphenverwaltung.

Der Chef der Strombauverwaltung erhält besondere telegraphische Meldungen von dem Pegelbeobachter in Zakroczyn, so lange das Wasser am dortigen Pegel eine bestimmte Höhe innehält.

Der schnellen Verbreitung eingehender Eisgangs- und Wasserstands- nachrichten über das preußische Weichselgebiet dient die ausgedehnte Fernsprechanlage der Strombauverwaltung mit einer Hauptlinie zwischen Danzig und Thorn und einer größeren Anzahl von Neben- und Zweiglinien.

Eine in dem Ober-Präsidialbureau befindliche Telephoneinrichtung gestattet dem Chef der Strombauverwaltung die unmittelbare Kommunikation mit den beteiligten Ministerien.

In Pielck ist zu Beginn des Jahres 1877 ein Hochwassersignal errichtet worden, dessen Signalkörper aus drei Kugeln und drei Regeln bestehen, die an einer etwa zwanzig Meter über der Deichkrone befindlichen Maa gehißt werden können. Die Kugeln finden bei Eintritt von Hochwasser Verwendung, eine Kugel bedeutet erhebliches Steigen des Wassers in Chwalowice bzw. Zawichost (unterhalb der Einmündung des San in die Weichsel), zwei geben dasselbe für Warschau, drei für Thorn an. Die Kugeln werden fortgenommen, sobald bei der Hochwasserwelle das Wasser in Pielck seinen höchsten Stand erreicht hat. Die Regeln geben den Eintritt des Eisganges an, ein Regel für Chwalowice bzw. Zawichost, zwei für Warschau, drei für Thorn oder unterhalb. Sobald der Eisgang Pielck erreicht hat, werden die Regeln fortgenommen.¹⁾

2. Der Hochwasser- und Eiswachtdienst.

Ein allgemeiner Hochwasser- und Eiswachtdienst ist durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1889 für Preußen eingeführt, gegenwärtig regelt denselben der Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1896. Die Oberleitung innerhalb des Gebietes der Weichselstrombauverwaltung liegt deren Chef ob. Der Strom ist in Abtheilungen getheilt, deren jeder ein Wasserbauinspektor oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Regierungsbaumeister vorsteht. Die Haupteiswachsstelle befindet sich am Sitze des Ober-Präsidenten unter Leitung des Strombaudirektors. Der Ober-Präsident ordnet die Eröffnung und die demnächstige Schließung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an. Nach Eröffnung des Dienstes haben sich die Abtheilungsvorstände alsbald persönlich davon zu vergewissern und in der Folge ständig zu überwachen, daß alle Maßnahmen für die Sicherung der Deichvertheidigung und die eventuelle Vornahme von Eisprengungen getroffen sind. Für fiskalische Deiche und für solche Deiche, deren technische Beamte die Abtheilungsvorstände sind, haben sie die Deichvertheidigung selbst anzuordnen, im Uebrigen liegt ihnen die Ueberwachung und Unterstützung der zuständigen Beamten, insbesondere derjenigen der Deichverbände ob. Ueber

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1897. Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 71.

Unregelmäßigkeiten und jedes wichtige Vorkommniß ist dem Ober-Präsidenten umgehende Anzeige zu erstatten. Auch sind Unregelmäßigkeiten und Mängel dem Landrath zur Abstellung alsbald mitzutheilen.

Die Bewachung und Vertheidigung der Verbandsdeiche ist durch die Deichstatute im Einzelnen geregelt. Die näheren Vorschriften enthalten die §§ 13/17 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. Bereits vor Erlass des Deichgesetzes waren in den Deichordnungen oder in besonderen im Anschluß an dieselben erlassenen Anweisungen die für die Deichvertheidigung maßgebenden Vorschriften zusammengestellt. Besonders bemerkenswerth sind aus neuester Zeit die für den Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband erlassenen „Eiswachordnungen“ vom 1. Februar 1897 bezw. 21. Dezember 1896 und 23. Oktober 1890. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 4. März 1897 unter Strafe gestellt. (Amtsbl. d. Reg. zu Danzig S. 119 flgde.)

Für jede Wachtbude wird ein Regent bestellt, die Revier-Deichgeschworenen fungiren als Ober-Regenten.

Bei Deichen, welche keinem Deichverbande angehören, ist die Polizeibehörde nach § 25 des Deichgesetzes berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahr alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten heranzuziehen. Dieselben haben alsdann die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu schaffen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet nach § 26 a. a. O. die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

Zu beachten bleibt hinsichtlich der Leistung der Nothhülfe die Strafbestimmung des § 360 Nr. 10 R. Str. G. B., nach welcher derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

3. Eisaufbruch und Wasserwehren.

Zur Beseitigung von Eisstopfungen waren schon in früheren Zeiten Sprengungen in größerem Umfange üblich. Schon Friedrich der Große, welcher noch in seinem letzten Lebensjahr der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder aufgab, alle nur mögliche Vorsorge dafür zu tragen, daß der erfolgende Eisgang keinen Schaden verursache, ließ sich in einer Kabinettsordre vom

12. März 1783 dahin aus, es werde, falls das Gaff noch mit Eis belegt sei, von Nutzen sein, „wenn mit Kanons brav darauf geschossen würde“, da die starke Dröhnung mache, daß das Eis in Stücke breche und so eher vom Gaff weggehe, wodurch auch der Eisgang in den Strömen um so besser fortgehen werde.

Bedeutsamer als die Vornahme von Sprengungen mit Sprengbüchsen und dergleichen, welche im einzelnen Nothfalle einer Versetzung gegenüber auch gegenwärtig zumeist unter Heranziehung militärischer Kräfte erfolgt, erscheinen die Maßnahmen, welche auf die ständige Offenhaltung der Schiffahrtsrinne durch Eisbrecher abzielen. Derartige Eisbrecher sind gegenwärtig acht vorhanden, ihre Beschaffung hat auf Grundlage des Regulativs für Ausführungen von Eissprengungen auf der Weichsel vom $\frac{21. \text{April}}{6. \text{Mai}}$ 1879 unter Betheiligung der interessirten Deichverbände an den Anschaffungskosten stattgefunden. In den Jahren 1880/94 waren sechs solcher Eisbrecher beschafft, seitdem sind zwei weitere hinzugekommen. Die dem Abgeordnetenhaus am 5. Januar 1900 übermittelte Denkschrift über den Ausbau der Wasserstraßen bemerkt, daß es im Anfang der achtziger Jahre nur mit Aufbietung aller Kräfte möglich gewesen sei, eine schmale Rinne in der Eisdecke des unteren Weichselllaufes herzustellen, während gegenwärtig, eine sorgsame Unterhaltung der Niedrigwasserrinne vorausgesetzt, mit Sicherheit darauf gerechnet werden könne, daß bei Beginn des Eisganges die Weichsel von der Ostsee bis oberhalb Pielke stets in voller Breite offen sein werde.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Bestellung von militärischen Kommandos zur Hülfsleistung bei eintretender Wassernoth sind durch Kriegsministerial-Erlaß vom 19. März 1891 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 50) aufgestellt. Die Anforderung von Hülfsleistungen hat in der Regel durch den Ober-Präsidenten bezw. Regierungspräsidenten im Wege der Kommunikation mit den Generalkommandos zu erfolgen. Ueber das Requisitionsverfahren in dringenden Nothfällen, die Höhe der Bezüge der Truppen und die Aufbringung der durch ihre Heranziehung erwachsenden Kosten ergiebt der angeführte Erlaß das Nähere.

Die besonders verheerenden Ueberschwemmungen des Jahres 1888, welche insbesondere die Kreise Marienburg und Elbing in Mitleidenschaft gezogen hatten, haben in denselben zur Errichtung ständiger Wasserwehren geführt. Für die Ausrüstung derselben konnten aus dem Restbestande des 1888 gebildeten Hilfskomitees für die Ueberschwemmten der Provinz Westpreußen erhebliche Beihilfen gewährt werden. Für Stadt- und Landkreis Elbing besteht „der freiwillige Krankenträger- und Wasserwehrzug der Kriegervereine aus Stadt- und Landkreis Elbing“ im Anschluß an den Verein zur „Pflege verwundeter und erkrankter Krieger zu Elbing“. Die Wehr besitzt acht Pionier-Stahlpontons mit kompletter Ausrüstung, 4 Feldschmieden und 4 Pontonschuppen für je 2 Pontons nebst Zubehör. Im Kreise Marienburg ist die Wasserwehr als eine besondere Kreiseinrichtung durchgeführt. Es sind dort auf acht Stationen je 2 Stahlblechpontons und ein Rahn eingestellt. Die Pontons dienen zunächst für die Rettung

von Menschen, sind aber auch mit Vorrichtungen für den Transport von Vieh versehen.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1898 ist nach diesem Vorgange die Einrichtung ständiger Wasserwehren, geeigneten Falles in Verbindung mit der Feuerwehr auch für andere Landestheile empfohlen und die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Ausrüstung derselben in Aussicht gestellt.

VIII. Maßregeln gegen die durch die Ueberschwemmungen verursachten Nothstände.

Der Geschichtsschreiber Daniel Vircho klagt in seinem 1764 zu Danzig erschienenen Werke: „Die Teich- und Schlickrechte der drei hiesigen Werder“ wörtlich: „Ob nun wohl dieser starke Strom jährlich viele tausend Last Weizen, Roggen, Sommergetreide, Leinwand, Potasche, Wolle, Wachs, Leder, Bau- und Brennholz nachhero liefert, so hat derselbe doch auch zum öftern großen Schaden verursacht. Curicke hat davon B. 3. c. 34 ein großes Register gemacht, er beschreibt aber nur alle die größten und merkwürdigsten Schäden, so die vielen Ausbrüche verursacht haben.“

In der langen Reihe der Ueberschwemmungen, welche uns aus den früheren Jahrhunderten überliefert werden, finden sich nicht wenige, welche die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in so hohem Maße in Anspruch nahmen, daß außer gewöhnliche Abhülfmittel seitens des Staates zur Vinderung der Noth und Erhaltung der Landeskultur in Anwendung gebracht werden mußten. Beispielsweise wurden im Jahre 1526 gelegentlich eines Durchbruches bei Schöneberg alle nahe gelegenen Städte und Ortschaften durch Königlichen Befehl zur Hülfe aufgefordert.¹⁾ Im Jahre 1540 wurden die Dämme des Danziger Werders durch einen Durchbruch bei Käsemark so beschädigt, daß zu ihrer Wiederherstellung eine besondere Schätzung erhoben werden mußte.²⁾

Die im Jahre 1661 durch einen Durchbruch bei Lupushorst verursachten Schäden bildeten den Gegenstand langer Verhandlungen des Polnischen Reichstages. 1780 liquidirte die Marienwerdersche Kammer an Dammschaden und Verlust der Adjacenten 355 030 Thaler.³⁾

In den „Verhandlungen der Kommission zur Erörterung des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes“ (veröffentlicht in Königsberg 1847) wird u. A. festgestellt, daß während des Jahres 1845 allein im Regierungsbezirk Marienwerder 1971 Hufen Marschland durch Stauwasser überschwemmt und daß hierdurch Ernteerträge im Werthe von mehr als einer Million Thaler vernichtet waren. Im Jahre 1855 brachen die Dämme des großen Marienburger Werders und mußten mit einem Kostenaufwande von 532 456 Thaler

¹⁾ Eckardt, „Geschichte des Kreises Marienburg“. Marienburg 1868. Bd. 1 S. 92.

²⁾ Grallath, Dr. Daniel: Versuch einer Geschichte Danzigs. Königsberg 1790. B. 1 S. 62.

³⁾ Lippe a. a. O. S. 100.